



Gemeinde Merlach Commune de Meyriez



Finanzreglement (FinR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);
Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

Erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeinefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von **20'000 Franken** übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, **1'000 Franken**.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt **1'000 Franken**.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von **60'000 Franken** nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser **10 %** des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter **60'000 Franken** liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser **10 %** des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter **60'000 Franken** liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 10 Kompetenzdelegation (Art. 67 Abs. 1 Bst. j bis o GFHG, Art. 100 GG)

A) Handänderungsgeschäfte (Art. 67 Abs. 1 Bst. j GFHG, Art. 100 GG)

¹ Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Tätigkeit von nachgenannten Handänderungsgeschäften, unter möglicher Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auch bei freihändigen Verfahren, wie folgt erteilt:

- a) Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt. Dies unter Vorbehalt folgender Bedingungen:
- Pro Geschäft maximal 40'000 Franken, respektiv jährlich maximal 80'000 Franken;
 - Maximale Fläche pro Grundstückgeschäft 1'000 m². Bei kostenloser Übernahme von Privatstrassen jedoch ohne Quadratmeterbeschränkung.
- b) Verkauf von kleinen Flächen zur Anpassung von Grenzänderungen, unter Vorbehalt folgender Minimalpreise:
- Wald Franken 1.00 pro m²
 - Landwirtschaftsland Franken 3.00 pro m²
 - Bauland Franken 60.00 pro m²
- Die maximale Fläche pro Grundstückgeschäft beträgt auch hierfür 1'000 m². Landabtretungen im Rahmen von Strassenraumkorrekturen können auch kostenlos erfolgen.

² Die erwähnten Kompetenzen zur Tätigung von Handänderungsgeschäften dienen dazu, kleinere Geschäfte insbesondere im Zusammenhang mit Strassen, Wegen, Vermarchungen, Grenzänderungen, kostenlose Übernahme von Quartierstrassen u.a. regeln zu können.

B) Übrige Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1 Bst. k bis o und Abs. 3 GFHG)

³ Dem Gemeinderat werden die übrigen Kompetenzen wie folgt erteilt:

- a) Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben von jährlich maximal 10'000 Franken nach sich ziehen;
- b) Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben von jährlich maximal 10'000 Franken nach sich ziehen;
- c) Bürgschaften von maximal 10'000 Franken;
- d) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen von maximal 5'000.00 Franken pro Geschäft respektiv jährlich maximal 10'000.00 Franken. Diese Kompetenz gilt nur für Darlehen und Beteiligungen ohne finanzielle Zusatzverpflichtungen wie z.B. Nachschussverpflichtungen;
- e) Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage von jährlich maximal 100'000.00 Franken.
- f) Befugnis den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, gemäss den in den Gemeindereglementen übertragenen Kompetenzen.

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung einen Bericht über Ausgaben von mehr als 10'000 Franken, die er aufgrund einer finanziellen Kompetenzdelegation getätigt hat.

⁵ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft in Abweichung der Grenzen von Abs. 1 bis 3 ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

⁶ Die von der Gemeindeversammlung am 25. April 2016 beschlossenen Delegationen betreffend die Kompetenzerteilung an den Gemeinderat für die Legislatur 2016 – 2021 werden aufgehoben. Der Gemeinderat kann jedoch entscheiden, dass eine bestimmte Delegation in Kraft bleibt, namentlich wenn das davon abhängende Geschäft noch nicht endgültig abgeschlossen ist.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft legt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Merlach am 14. September 2020.

Die Gemeindepräsidentin:



Josiane Zeyer



Der Gemeindegeschreiber:



Erwin Speich

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 13 OCT. 2020



Didier Castella
Staatsrat, Direktor